

47. Sind Ehen gültig, die zwischen Deutschen und Ausländern im Auslande unter Beobachtung der Gesetze des Eheschließungsorts eingegangen werden?

EG. z. BGB. Art. 11, 13.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 6. April 1916 i. S. Ehemann D. (Pl.) w. Ehefr. D. (Bekl.). Rep. IV. 420/15.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und gehört der armenisch-katholischen Religion an. Er hat am 8. Juli 1908 in Rio de Janeiro vor dem dortigen Standesbeamten mit der Beklagten die Ehe geschlossen. Die Beklagte war früher preussische Staatsangehörige, soll diese Staatsangehörigkeit aber, wie der Kläger in der Berufungsinstanz behauptete, vor der Eheschließung durch Zeitablauf verloren und eine andere nicht erlangt haben. Feststellungen darüber hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Der Kläger macht geltend, die Ehe der Parteien sei nichtig. Als Türke armenisch-katholischen Bekenntnisses könne er eine gültige Ehe nur vor dem armenischen Patriarchen in Konstantinopel schließen. Auch staatlich werde eine anderweit geschlossene Ehe in der Türkei als gültig nicht anerkannt. Infolge der Nichtigkeit der Ehe sei die Beklagte nicht berechtigt, seinen Namen zu führen. Er hat deshalb Klage auf Unterlassung der Führung dieses Namens erhoben.

Die Klage wurde in beiden Instanzen, aber aus verschiedenen Gründen, abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Unstreitig haben die Parteien ihre Ehe in Brasilien unter Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen vor einem Standesbeamten geschlossen. Die Ehe ist also gültig, wenn Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EG. z. BGB. anwendbar ist. An sich findet diese Vorschrift auch auf die Eheschließung Anwendung. Denn auch die Eheschließung ist vom Standpunkte des bürgerlichen Rechtes aus als ein Rechtsgeschäft anzusehen. Es kann sich nur fragen, ob jene Vorschrift etwa durch Art. 13 EG. eine Einschränkung erfahren hat. Der Abs. 3 dieses Artikels kommt hier nicht in Betracht. Aber der Art. 13

Abf. 1 unterwirft ganz allgemein „die Eingehung der Ehe“ dem Personalstatut der Verlobten. Es ist dort zwar nur von dem Falle die Rede, daß einer der Eheschließenden ein Deutscher ist, und es steht im vorliegenden Falle nicht fest, daß die Beklagte zur Zeit der Heirat noch Deutsche war. Aber da sie jedenfalls keine andere Staatsangehörigkeit erlangt hatte, so ist Art. 13 nach Art. 29 E.G. anwendbar. Nicht beigetreten werden kann nun zwar der in der Literatur vertretenen Ansicht, daß der Ausdruck „Eingehung der Ehe“ überhaupt nicht die Form, sondern nur die materiellrechtlichen Erfordernisse der Eheschließung begreife. Das steht mit dem Wortsinne nicht im Einklang, und dagegen spricht der Abf. 3 dieses Artikels, der besondere Vorschriften für die Form einer Ehe trifft, die im Inlande geschlossen wird. Aber trotzdem läßt der Art. 13 Abf. 1 den Art. 11 Abf. 1 Satz 2 unberührt. Es läßt sich aus Art. 13 Abf. 1 nicht entnehmen, daß die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem die Ehe geschlossen wird, nur dann genügen soll, wenn auch das ausländische Eherecht eine entsprechende Vorschrift enthält. Vielmehr hat Art. 13 Abf. 1, soweit sein Verhältnis zu Art. 11 Abf. 1 in Frage kommt, lediglich die Bedeutung, daß er die Gesetze bezeichnet, welche im Sinne des Art. 11 Abf. 1 Satz 1 für das Rechtsgeschäft der Eheschließung maßgebend sein sollen. Er ergänzt also den Art. 11 dahin, daß, wenn die Eheschließung nach Art. 11 Abf. 1 Satz 1 gültig sein soll, die Formerfordernisse des Heimatrechts beider Verlobten beobachtet werden müssen. Der Art. 11 Abf. 1 Satz 2 ist eine ganz selbständige, für alle Rechtsgeschäfte geltende Vorschrift, in deren Bereich der Art. 13 Abf. 1 nicht eingreift. Diese Auffassung findet ihre Bestätigung in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Nach dem Berichte der Reichstagskommission vom 12. Juni 1896 (Nr. 440 d. der Drucksachen S. 2) hat der Vertreter der Regierung, ohne Widerspruch zu finden, anerkannt, „daß bei einer im Auslande zwischen Deutschen oder zwischen Deutschen und Ausländern geschlossenen Ehe nach Art. 10 Abf. 1 Satz 2 (Art. 11 Abf. 1 Satz 2 des Gesetzes) die am Orte der Eheschließung geltenden Gesetze maßgebend“ seien. Das entspricht auch der allgemein herrschenden Ansicht.

Auch das Berufungsgericht scheint diese Ansicht zu teilen, aber den Art. 11 Abf. 1 Satz 2 um deswillen nicht für anwendbar zu

halten, weil es meint, daß die nach der Behauptung des Klägers maßgebenden Vorschriften des katholisch-armenischen Eherechts materiell-rechtlicher Natur seien und deshalb nach Art. 13 Abs. 1 EG. Anwendung hätten finden müssen. Ist dies der Sinn der nicht ganz klaren Ausführungen des Berufungsgerichts, so könnte ihm nicht beigetreten werden. Denn unter der Form der Eheschließung ist zu verstehen sowohl die äußere Gestaltung der von den Eheschließenden abzugebenden Willenserklärungen als auch die gesamte Mitwirkung des Beamten oder Geistlichen und etwaiger Hilfspersonen einschließlich des vorangehenden Aufgebots (vgl. Zitelmann, Internationales Privatrecht Bd. 2 S. 609, 611). Ob die Formen religiöser Natur sind, kann dabei keinen Unterschied machen. Daß dies die richtige Auffassung ist, ergibt sich auch aus Art. 5 des hier sonst nicht zur Anwendung kommenden Haager Eheschließungs-Abkommens. Denn wenn der Artikel im Abs. 1 bestimmt, daß in Ansehung der Form die Ehe überall als gültig anzuerkennen ist, wenn die Eheschließung dem Gesetze des Landes, in welchem sie erfolgt ist, entspricht, und im Abs. 2 davon zugunsten derjenigen Länder, deren Gesetzgebung eine religiöse Trauung vorschreibt, eine Ausnahme macht, so ist damit ausgesprochen, daß die Vorschriften über die religiöse Trauung Formvorschriften sind.

Die Ehe der Parteien ist daher, wie das Landgericht zutreffend angenommen hat, nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EG. z. BSB. gültig. Die Revision mußte daher zurückgewiesen werden, ohne daß es eines Eingehens auf die rechtlich nicht unbedenklichen Erwägungen, auf Grund deren das Berufungsgericht zur Abweisung der Klage gelangt ist, bedurfte.“